



30. September 2024

Stellungnahme von SHIFTING VALUES zum Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten geändert wird

SHIFTING VALUES bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Novelle der Verordnung über die Festsetzung der Jagdzeiten und nimmt hiermit wie folgt Stellung:

Zu Z. 3 und 4 (§ 1 Z 37 und 38): Ringeltaube und Türkentaube

Die vorgeschlagenen Änderungen, mit denen die Jagdzeiten auf Ringeltaube und Türkentaube unionsrechtskonform gemacht und die Konsequenzen aus dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich im Jahr 2007 gezogen werden, waren längst überfällig und werden ausdrücklich begrüßt.

Zu Z. 5 (§ 2): Umsetzungshinweis

Auch diese Änderung wird begrüßt. Allerdings ist der Umsetzungshinweis unvollständig, da natürlich nicht nur die Vogelschutzrichtlinie, sondern auch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umzusetzen ist. Letztere ist demgemäß in § 2 noch zu ergänzen.

Zu § 1 Z 18: Rotfuchs

Die Vorstellung, karnivore Tiere sollten wie Ungeziefer das ganze Jahr über ohne jene Schonzeit bejagt werden, ist ein Relikt aus vergangenen Zeiten. In einem zeitgemäßen Jagdrecht muss jeder Tierart, gegen die nicht ein Ausrottungsprogramm läuft, eine Schonzeit eingeräumt werden, die mindestens die Schwerpunktzeit der Jungenaufzucht umfasst. So wurde beispielsweise bei der jüngsten Neuerlassung der Jagdverordnung in Oberösterreich eine (wenn auch deutlich zu kurze) Schonzeit für den Rotfuchs vorgesehen. Die Ziffer 18 sollte demnach etwa auf 1. September bis 31. Jänner geändert werden.

Zu § 1 Z 21: Dachs

Dachse haben in allen österreichischen Bundesländern eine Schonzeit, nur in der Steiermark nicht. Ein fachlicher Grund dafür, dem Dachs gerade in der Steiermark eine Schonzeit zu verweigern, ist nicht erkennbar. Im Zuge der Novelle der Jagdzeitenverordnung sollte daher eine Schonzeit für den Dachs während der Schwerpunktzeit der Jungenaufzucht vorgesehen werden.

„Die Jagd auf den Dachs spielt heute keine große Rolle“, stellt die steirische Landesjägerschaft fest.¹ Dementsprechend sollte die Schonzeit für den Dachs großzügig bemessen werden.

Zu § 1 Z 22: Baummarder

Für den Baummarder gilt das für den Dachs Gesagte. Es ist unbegründet, warum die Steiermark als einziges Bundesland dem Baummarder eine Schonzeit verweigert.

Die Landesjägerschaft argumentiert die Jagd auf Marder mit der Gewinnung von Fellen für die Herstellung von Pelzbekleidung.² Für ihr Fell werden Tiere aber im Winter gejagt, wenn es am dichtesten ist, und nicht zur Zeit der Jungenaufzucht. Es besteht somit kein Grund, dem Baummarder nicht zumindest für die Zeit der Jungenaufzucht eine Schonzeit zu geben. Da von den beiden Marderarten laut Landesjägerschaft überwiegend Steinmarder gejagt werden, regen wir an, dem Vorbild Tirols und Vorarlbergs zu folgen und den Baummarder ganzjährig zu schonen.

Im Übrigen ist die Formulierung und Zeichensetzung in Z. 22 „Baum- und (Edel)marder“ falsch bzw. unklar. Generell empfiehlt es sich, zusätzlich die wissenschaftlichen Artnamen anzuführen, um klarzustellen, um welche Art es sich jeweils handelt.

Zu § 1 Z 23: Steinmarder

Hier gilt das bereits zu Z. 18 und Z. 22 ausgeführte.

Zu § 1 Z 24: Iltisse

In Z 24 sollte zunächst klargestellt werden, dass diese für den Waldiltis gilt, nicht für den Steppeniltis, auch wenn letzterer aktuell in der Steiermark nicht vorkommt. Diese Klarstellung würde auch Falschangaben auf Internetseiten³, es gebe in der Steiermark eine Schusszeit auf den Steppeniltis, vermeiden.

Hinsichtlich einer Schonzeit für den Waldiltis gilt das bereits zu Z. 18 und Z. 22 ausgeführte.

Zu § 1 Z 28: Krickente

Die Krickente ist in Österreich stark gefährdet und daher vollständig aus der Bejagung zu nehmen. Die Ziffer 28 soll daher von „Stock- und Krickenten“ auf „Stockenten“ geändert werden.

Zu § 1 Z 32: Haselhahn

Die Trophäenjagd auf den Haselhahn ist ein anachronistisches Relikt aus dem vergangenen Jahrhundert. Sie entbehrt einer vernünftigen Begründung und sollte daher beendet werden. Haselhühner leben monogam. Die Paare finden sich im Herbst und bleiben über den Winter bis in

¹ <https://www.jagd-stmk.at/wildtiere/dachs-2/>

² <https://www.jagd-stmk.at/wildtiere/steinmarder/>

³ z.B. <https://www.pirsch.de/schonzeiten/at/steiermark#tabs-raubwild>

die Brutsaison zusammen. Die Bejagung der Hähne stört diese Paarbildung und ist eine leicht vermeidbare Schwächung einer ohnehin bereits bedrängten Art (BirdLife-Ampelliste: gelb). Die Ziffer 32 soll daher entfallen.

Zu § 1 Z 33: Rebhuhn

Das Rebhuhn hat in den letzten 20 Jahren 75% seines Bestandes verloren, steht österreichweit in der Ampelliste von BirdLife Österreich auf Rot und ist in der Steiermark beinahe ausgestorben. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass es ganzjährig geschont wird, solange sich die Bestände nicht wieder erholt haben. Die Ziffer 33 hat daher zu entfallen.

Zu § 1 Z 39: Goldschakal

Der Goldschakal ist von Anhang V der FFH-Richtlinie der EU erfasst und somit geschützt, aber nicht streng geschützt. Nationale Regelungen, die seine Bejagung erlauben, sind nicht per se ausgeschlossen. Allerdings muss ein günstiger Erhaltungszustand der Art gegeben sein, der durch die Bejagung nicht gefährdet werden darf.⁴ Angesichts der geringen Zahl an Nachweisen von Goldschakalen in Österreich (im Jahr 2023 weniger als 100 Tiere im gesamten Bundesgebiet) und der nur vereinzelt Nachweise von Reproduktion des Goldschakals in Österreich kann der Erhaltungszustand dieser Art mit Sicherheit nicht als günstig bezeichnet werden.

Ein günstiger Erhaltungszustand der Art in anderen EU-Mitgliedstaaten ändert nichts am Erfordernis, dass ein solcher auch in Österreich gegeben sein muss, bevor hierzulande eine reguläre Bejagung des Goldschakals verordnet werden kann. Diesbezüglich stellte der EuGH erst kürzlich fest, dass „der günstige Erhaltungszustand der betreffenden Tierart erstens und zwangsläufig auf lokaler und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden muss, so dass ein ungünstiger Erhaltungszustand im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil davon nicht durch eine auf grenzüberschreitender Ebene vorgenommene Bewertung verschleiert wird, aus der sich ergäbe, dass sich diese Art in einem günstigen Erhaltungszustand befinde“.⁵

Zur Umsetzung von EU-Recht ist es daher zwingend erforderlich, dass die Steiermark den Goldschakal ganzjährig schont, bis ein günstiger Erhaltungszustand der Art erreicht ist. Die Ziffer 39 hat daher zu entfallen.

⁴ ausführliche Begründung im Rechtsgutachten unter www.tinup.at/periodical/titleinfo/9434805

⁵ Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Juli 2024, Rechtssache C-601/22, Rn. 57